

---

## **AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN**

### **INHALT:**

#### **Bekanntmachungen betreffend:**

1. Bebauungsplan 5-173-0, Hilfarth, Im Winkel;  
hier: Inkrafttreten
  
2. Bebauungsplan 1-100-0/D, Hückelhoven, Gewerbegebiet Winkelhalde;  
hier: a) Beschluss zur Aufstellung  
b) Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürgerbeteiligung) in der Zeit vom  
14.04. bis einschließlich 27.04.2009
  
3. Bebauungsplan 1-052-0, Hückelhoven, Ruraue;  
hier: Erneute öffentliche Auslegung nach § 4 a Abs. 3 BauGB vom 14.04. bis  
einschließlich 14.05.2009

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER  
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

**BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:**

**Kostenlos erhältlich:**

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung  
Hückelhoven, Parkhofstraße 76, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung  
Hückelhoven unter der Rubrik „Aktuelles/Amtsblatt“

**Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten abonniert  
werden.**

**Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.**

**Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven,  
Hauptamt, Parkhofstraße 76, 41836 Hückelhoven, zu richten.**

# Bekanntmachung

## **Bebauungsplan 5-173-0, Hilfarth, Im Winkel; hier: Inkrafttreten**

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 25.03.2009 den Bebauungsplan 5-173-0, Hilfarth, Im Winkel gemäß § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem beigelegten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Bauen und Umwelt (Bereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

<b>montags bis freitags von</b>	<b>08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,</b>
<b>montags von</b>	<b>14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,</b>
<b>donnerstags von</b>	<b>14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.</b>

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### Hinweise:

I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der oben genannten Fassung

I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im

§ 39 BauGB (Vertrauensschaden)

§ 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)

§ 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten)

§ 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)

§ 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB in der oben genannten Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan 5-173-0, Hilfarth, Im Winkel, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

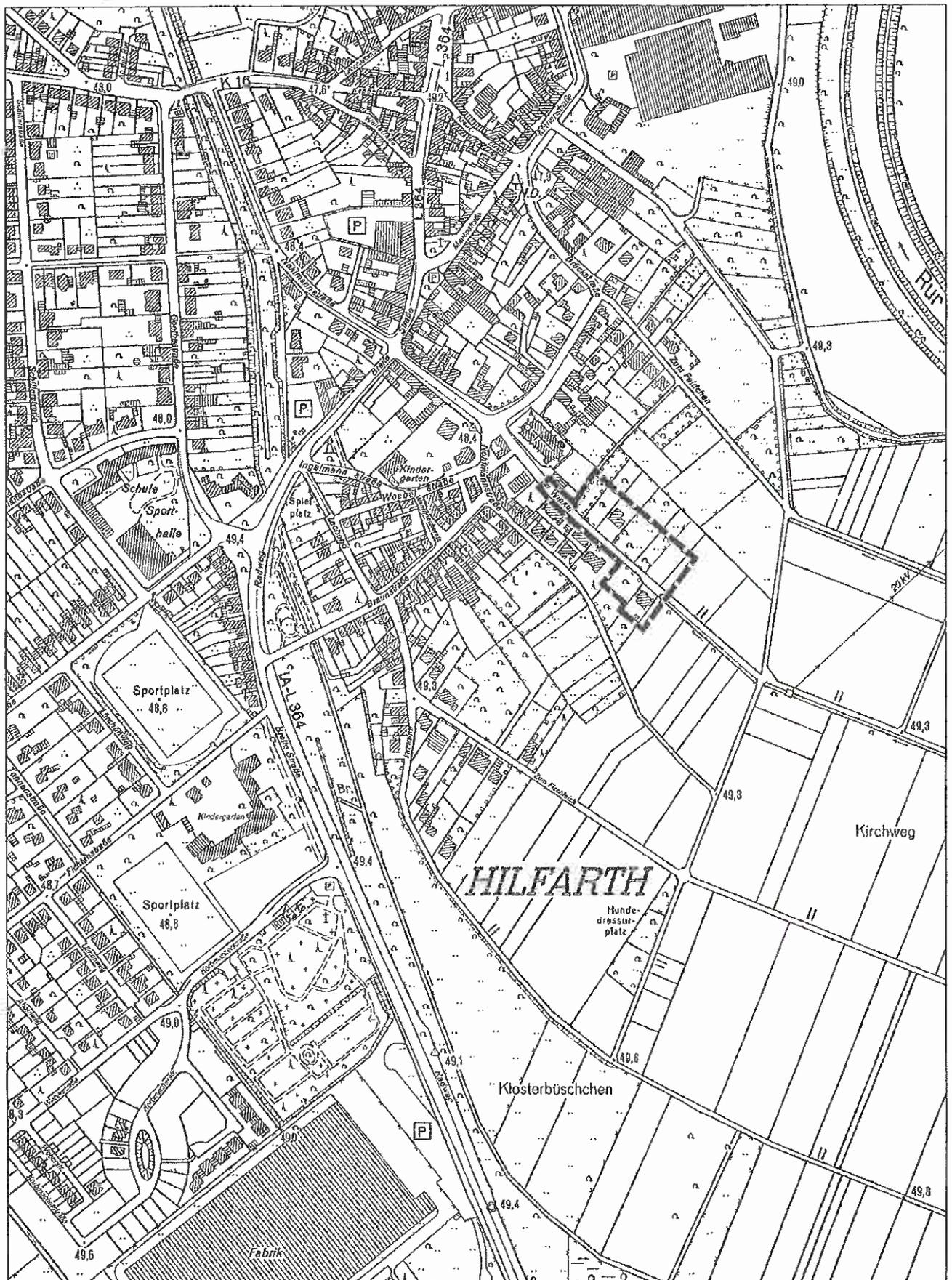
Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan 5-173-0, Hilfarth, Im Winkel gem. § 10 (3) BauGB in der oben genannten Fassung rechtsverbindlich.

Hückelhoven, den 26.03.2009

Der Bürgermeister

  
Bernd Jansen

# Geltungsbereich Bebauungsplan 5-173-0, Hilfarth, Im Winkel



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE M. 1:5000

61/63 SPH MAI 2008

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

# Bekanntmachung

**Bebauungsplan 1-100-0/D, Hückelhoven, Gewerbegebiet Winkelhalde;**

**hier: a) Beschluss zur Aufstellung**

**b) Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürgerbeteiligung) in der Zeit vom  
14.04. bis einschließlich 27.04.2009**

## a) Beschluss zur Aufstellung

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Strukturfragen hat in seiner Sitzung am 25.08.2008 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 1-100-0/D, Hückelhoven, Gewerbegebiet Winkelhalde gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigelegten Kartenauszug ersichtlich.

### Ziele und Zwecke der Planung:

Der zuletzt von der „Brikett- und Extrazitfabrik“ genutzte Bereich der Winkelhalde soll weiterhin gewerblich genutzt werden. Zur Festsetzung der künftig zulässigen Nutzungen wird ein Bebauungsplan aufgestellt, der die Flächen beidseitig der Erschließungsstraße „Zum alten Schacht“ erfasst. Nicht zugelassen werden Einzelhandelsbetriebe, Vergnügungsstätten und die Lagerung, Sortierung und Behandlung von Abfallprodukten und Gefahrstoffen. Die Lagerung und Aufbereitung von Frischholz und unbelastetem Altholz wird zugelassen.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

## b) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung etc. öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches erfolgt in der Zeit von

**Dienstag, den 14.04.2009 bis einschließlich  
Montag, den 27.04.2009**

während folgender Zeiten:

**montags bis freitags**  
**montags bis mittwochs**  
**donnerstags**

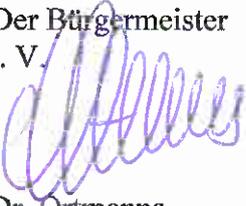
**von 08.30 bis 12.30 Uhr,**  
**von 13.30 bis 16.30 Uhr,**  
**von 13.30 bis 17.30 Uhr.**

Die Öffentlichkeit hat während der vorgenannten Zeiten Gelegenheit, sich bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Bauen und Umwelt (Bereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, über den Inhalt des Bebauungsplanes, zu unterrichten bzw. sich zu dieser Planung zu äußern und diese zu erörtern.

Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

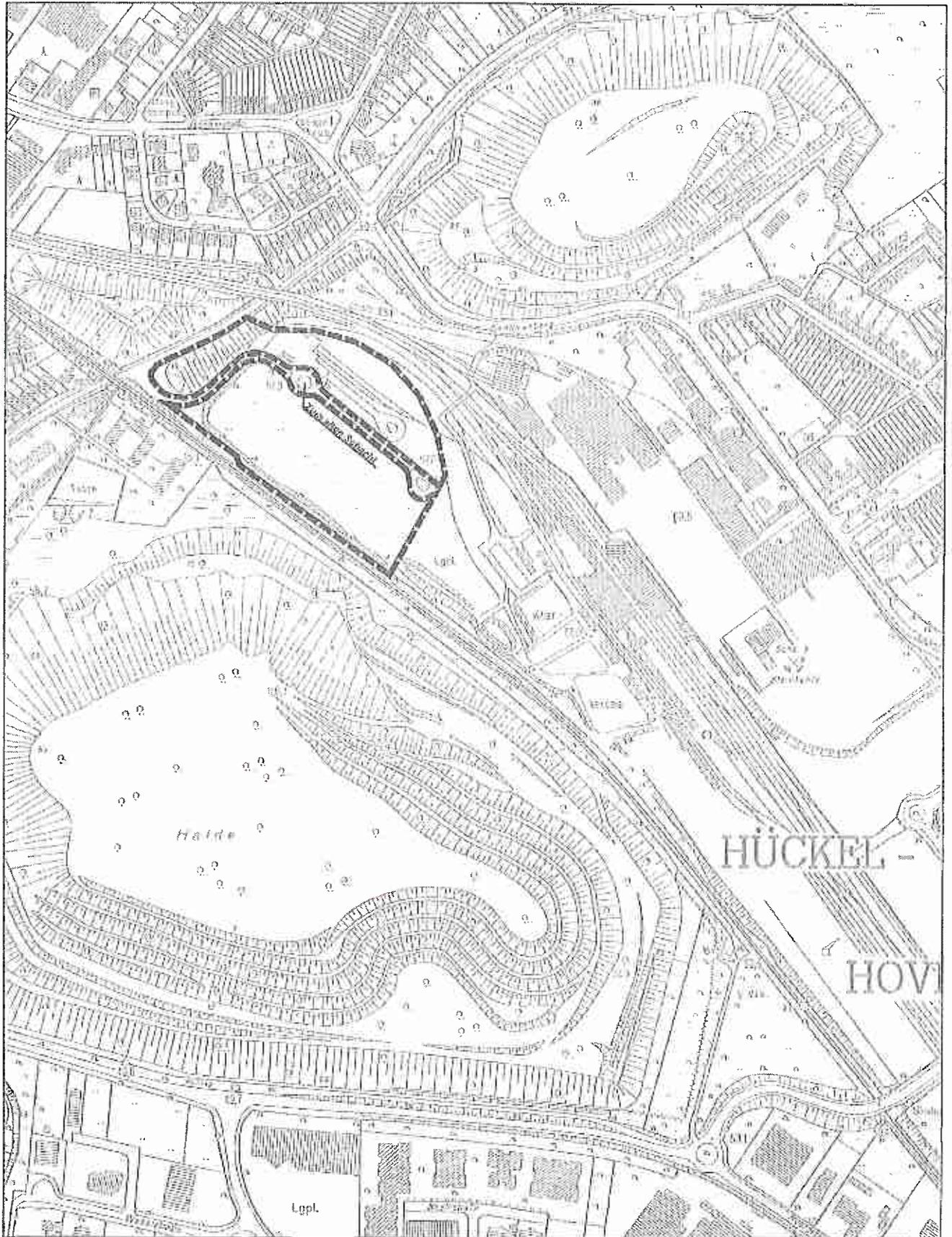
Hückelhoven, den 26.03.2009

Der Bürgermeister  
i. V.



Dr. Ortmanns  
II. Beigeordneter

Geltungsbereich Bebauungsplan 1-100-0/D, Hückelhoven,  
Gewerbegebiet Winkelhalde



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

M. 1:5000

61/63 SPH JULI 2008

Vervielfältigt mit Genehmigung des  
Vermessungs- und Katasteramtes des  
Kreises Heinsberg, Vertrag Nr. 5/2002

## Bekanntmachung

**Bebauungsplan 1-052-0, Hückelhoven, Ruraue;**

**hier: Erneute öffentliche Auslegung nach § 4 a Abs. 3 BauGB vom 14.04. bis einschließlich 14.05.2009**

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Hückelhoven hat in seiner Sitzung am 20.03.2001 die Aufstellung des Bebauungsplanes 1-052-0, Hückelhoven, Ruraue beschlossen. Der Bebauungsplanentwurf hat in der Zeit vom 07.01. bis 07.02.2008 im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Einsichtnahme ausgelegt. Aufgrund verschiedener Änderungen des Bebauungsplanentwurfes hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 25.03.2009 beschlossen, den geänderten Entwurf dieses Bebauungsplanes mit der Begründung nach den Bestimmungen des § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung erneut öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1-052-0, Hückelhoven, Ruraue ist aus dem als Anlage beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

### Ziele und Zwecke der Planung:

Zwischen der Straße „Rurbrücke“ und der vorhandenen Bebauung „Am Mühlenweg/ Doverack“ und der Aggerstraße soll eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche baulich entwickelt werden.

Der städtebauliche Entwurf zum Wohngebiet Ruraue wurde seit Einleitung des Bebauungsplanverfahrens im Jahre 2001 aufgrund vorgetragener Anregungen betroffener Grundstückseigentümer zweimal geändert. Dabei wurde das bereits dem ursprünglichen Planentwurf zugrunde liegende System der Gliederung des Wohngebietes durch einzelne Wohnhöfe jeweils beibehalten. Der nun vorliegende Planentwurf berücksichtigt weitestgehend die bislang vorgetragenen Anregungen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit von

**Dienstag, den 14.04.2009 bis  
einschließlich Freitag, den 15.05.2009**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Bauen und Umwelt (Bereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, zur Einsichtnahme aus.

### Umweltbezogene Informationen:

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Umweltbericht und Lärmgutachten

Während der Auslegungszeiten

<b>montags bis freitags</b>	<b>von 08.30 bis 12.30 Uhr,</b>
<b>montags bis mittwochs</b>	<b>von 13.30 bis 16.30 Uhr,</b>
<b>donnerstags</b>	<b>von 13.30 bis 17.30 Uhr</b>

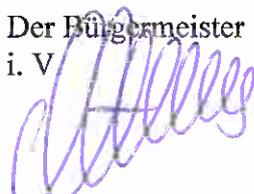
können bei der vorgenannten Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Normenkontrollantrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) in der derzeit gültigen Fassung, der diesen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Hückelhoven, den 26.03.2009

Der Bürgermeister  
i. V.



Dr. Ortmanns

Geltungsbereich Bebauungsplan 1-052-0, Hückelhoven, Ruraue



„Abt. HÜ. 2009, Nr. 04, S. 39“

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE M. 1:5000

61/63 BR Februar 2009